

# IDEV-Fragebogen

## Kostennachweis der Krankenhäuser ab Berichtsjahr 2023

### **Krankenhausstatistik 2023** – Krankenhäuser –

#### **Teil III: Kostennachweis**

**EVAS-Bezeichnung: Kostennachweis der Krankenhäuser**

**EVAS- Nummer: 23121**

#### **IDEV Importdefinition**

Bitte berücksichtigen Sie, dass die IDEV-Importdefinition für eine Datenübermittlung über **eSTATISTIK.CORE nicht** gültig ist.

Die CSV-Datensatzbeschreibung für eine Datenübermittlung über eSTATISTIK.CORE sowie weitere Informationen und Unterlagen finden Sie in der öffentlichen Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter unter

**<https://erhebungsdatenbank.estatistik.de>**

**Institutionskennzeichen** [Info](#)

Institutionskennzeichen

**Angaben zum Träger/Eigentümer**

Name   
Straße   
Hausnummer   
Adresszusatz   
Postfach   
Postleitzahl   
Ort

**Angaben zum Krankenhaus/ zur stationären  
Einrichtung**

Name   
Straße   
Hausnummer   
Adresszusatz   
Postfach   
Postleitzahl   
Ort   
Name für Rückfragen   
Telefonnummer   
E-Mail

# Erläuterungen zu den Hilfsmerkmalen

## Institutionskennzeichen des Krankenhauses (Abrechnungs-IK)

Das Institutionskennzeichen dient der eindeutigen Identifikation des Krankenhauses (Primärschlüssel). Es wird das IK aus dem § 301-Verfahren verwendet. Es ist das am Datum der Erstellung gültige Institutionskennzeichen anzugeben. Bei der Zusammenlegung von Krankenhäusern im Berichtsjahr sollen die gesamten Daten des Berichtsjahres über das rechtlich fortgeführte Krankenhaus übermittelt werden.

Kliniken ohne Abrechnungs-IK (z. B. reine Privatkliniken) geben den Schlüssel '999999999' an.

**Personalkosten** [Info](#)

Personalaufwand (Kontengruppe 60-64)	Volle Euro
Ärztlicher Dienst (Konto 00)	<input type="text"/>
Pflegedienst (Konto 01)	<input type="text"/>
Medizinisch-technischer Dienst (Konto 02)	<input type="text"/>
Funktionsdienst (Konto 03)	<input type="text"/>
Klinisches Hauspersonal (Konto 04)	<input type="text"/>
Wirtschafts- und Versorgungsdienst (Konto 05)	<input type="text"/>
Technischer Dienst (Konto 06)	<input type="text"/>
Verwaltungsdienst (Konto 07)	<input type="text"/>
Sonderdienste (Konto 08)	<input type="text"/>
Sonstiges Personal (Konto 11)	<input type="text"/>
Nicht zurechenbare Personalkosten (Konto 12)	<input type="text"/>
<b>Personalkosten insgesamt</b>	<input type="text"/>

# Erläuterungen zu den Personalkosten

## Personalkosten

Die Personalkosten umfassen alle Kosten, die dem Krankenhaus durch die Beschäftigung von ärztlichem und nichtärztlichem Personal entstehen (Löhne und Gehälter, gesetzliche Sozialabgaben, Aufwendungen für die Altersversorgung, Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen sowie sonstige Personalaufwendungen entsprechend den Kontengruppen 60 bis 64). Nachzuweisen sind sämtliche Kosten für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Krankenhauses, unabhängig davon, ob es sich um ein Arbeitnehmer- oder arbeitnehmerähnliches Verhältnis, um eine nebenberufliche Tätigkeit oder um eine nur vorübergehende oder aushilfsweise Tätigkeit handelt. Für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Altersteilzeit sind die Personalkosten abhängig von der gewählten Arbeitszeitverteilung (Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder im sog. Blockmodell) dem jeweiligen Berichtsjahr zuzuordnen, in dem sie anfallen. Rückstellungen für Altersteilzeit im Blockmodell erhöhen die Personalkosten in dem Jahr, in dem die Rückstellungen gebildet wurden. Die Auflösung der Rückstellungen in der Freistellungsphase wird bei den Personalkosten grundsätzlich nicht nachgewiesen.

Die gesamten Personalkosten (Kontengruppen 60 bis 64) sind den einzelnen Funktionsbereichen entsprechend den Konten 00 bis 08, 11 und 12 zuzuordnen (KHBV Anlage 4, Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen).

Das Personal der Ausbildungsstätten (Konto 10) bitte unter Kosten der Ausbildungsstätten nachweisen.

Bei den Kosten für das Sonstige Personal (Konto 11) sind die Kosten für Famuli, Praktikanten/Praktikantinnen, Freiwillige nach dem BFDG (Bundesfreiwilligendienstgesetz) und Absolventen/Absolventinnen des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie für Vorschüler/Vorschülerinnen und Schüler/Schülerinnen zu berücksichtigen, soweit diese nicht auf den Stellenplan einzelner Dienststellen angerechnet werden. Bitte geben Sie hier keine Kosten für Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus an. Diese sind in der Kostenstatistik nur nachrichtlich unter Sachkosten anzugeben und zwar für nicht beim Krankenhaus angestelltes nichtärztliches Personal und für nicht im Krankenhaus angestellte Ärzte.

Um Abweichungen gegenüber den Angaben zum Personal aus der Erhebung der Grunddaten zu vermeiden empfehlen wir Ihnen, die Kostenangaben für die einzelnen Funktionsbereiche mit den Angaben zum Personal aus dem Erhebungsteil Grunddaten abzugleichen (Abschnitt E.1: Ärztliches Personal und Abschnitt E.2: Nichtärztliches Personal nach Funktionsbereich).

Bitte nehmen Sie für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die sich in Altersteilzeit befinden, keinen Abgleich mit den Angaben zum Personal aus dem Erhebungsteil Grunddaten vor, da hier bewusst eine Lücke zwischen der entstehenden Arbeitszeit und den dafür aufgewendeten Kosten in Kauf genommen wird.

## Sachkosten [Info](#)

Materialaufwand		Volle Euro
Lebensmittel und bezogene Leistungen (Kontengruppe 65)		<input type="text"/>
Medizinischer Bedarf (Kontengruppe 66)		<input type="text"/>
darunter	Arzneimittel, außer Implantate und Dialysebedarf (Konto 00)	<input type="text"/>
	Blut, Blutkonserven und Blutplasma (Konto 02)	<input type="text"/>
	Verband-, Heil- und Hilfsmittel (Konto 03)	<input type="text"/>
	Ärztliches und pflegerisches Verbrauchsmaterial, Instrumente (Konto 04)	<input type="text"/>
	Narkose- und sonstiger OP-Bedarf (Konto 06)	<input type="text"/>
	Laborbedarf (Konto 08)	<input type="text"/>
	Implantate (Konto 13)	<input type="text"/>
	Transplantate (Konto 14)	<input type="text"/>
Wasser, Energie, Brennstoffe (Kontengruppe 67)		<input type="text"/>
Wirtschaftsbedarf (Kontengruppe 68)		<input type="text"/>
Wiederbeschaffte Gebrauchsgüter, soweit Festwerte gebildet wurden (Kontengruppe 71)		<input type="text"/>
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
Verwaltungsbedarf (Kontengruppe 69)		<input type="text"/>
Zentraler Verwaltungsdienst (Kontenuntergruppe 700)		<input type="text"/>
Zentraler Gemeinschaftsdienst (Kontenuntergruppe 701)		<input type="text"/>
Pflegesatzfähige Instandhaltung (Kontenuntergruppe 720)		<input type="text"/>
Sonstige Abgaben (Kontenuntergruppe 731)		<input type="text"/>
Versicherungen (Kontenuntergruppe 732)		<input type="text"/>
Sonstiges, ohne Zahlungen an Ausgleichsfonds gem. § 17a KHG/§13 PflAFinV (Kontenuntergruppe 782)		<input type="text"/>
<b>Sachkosten insgesamt</b>		
nachrichtlich	Aufwendungen für nicht im Krankenhaus angestellte Ärzte	<input type="text"/>
	Aufwendungen für nicht im Krankenhaus angestelltes nichtärztliches Personal	<input type="text"/>
	Aufwendungen für ausgelagerte Leistungen, "outsourcing"	<input type="text"/>

# Erläuterungen zu den Sachkosten

## Sachkosten

Die Sachkosten sind nach der KHBV Anlage 4 als Materialaufwand in der Abgrenzung der Kontengruppen

- 65 Lebensmittel und bezogene Leistungen,
- 66 Medizinischer Bedarf,
- 67 Wasser, Energie, Brennstoffe,
- 68 Wirtschaftsbedarf sowie
- 71 Wiederbeschaffte Gebrauchsgüter

anzugeben.

Für den medizinischen Bedarf sind die ausgewählten Kosten entsprechend den Konten 6600, 6602, 6603, 6604, 6606, 6608, 6613 und 6614 einzutragen.

Als Sonstige betriebliche Aufwendungen sind in der Abgrenzung der Kontengruppe bzw. der Kontenuntergruppen

- 69 Verwaltungsbedarf,
- 700 Zentraler Verwaltungsdienst,
- 701 Zentraler Gemeinschaftsdienst,
- 720 Pflegesatzfähige Instandhaltung,
- 731 Sonstige Abgaben,
- 732 Versicherungen sowie
- 782 Sonstiges

anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass in den Kosten der Kontenuntergruppe „782 Sonstiges“ nicht die Zahlungen an die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG und § 13 PflAFinV („Ausbildungsfonds“) enthalten sein dürfen. Diese werden (nur noch) nachrichtlich als Zahlungen an die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG und § 13 PflAFinV („Ausbildungsfonds“) nachgewiesen (s. Erläuterungen zu den Ausgleichsfonds).

Nach den Sachkosten insgesamt werden folgende Positionen nachrichtlich nochmals gesondert erfasst, unabhängig davon, in welchem Konto der KHBV der Aufwand verbucht wird:

### Aufwendungen für nicht im Krankenhaus angestellte Ärzte

Tragen Sie hier die Aufwendungen für Ärzte ein, die keinen Arbeitsvertrag mit Ihrer Einrichtung haben, aber ärztliche Leistungen für Ihr Krankenhaus erbringen (Beispiele: Honorarärzte, Ärzte bei konzerninternen Beschäftigungsgesellschaften). Nehmen Sie hier keine Leistungen für Konsiliarärzte/Belegärzte auf.

### Aufwendungen für nicht im Krankenhaus angestelltes nichtärztliches Personal

Tragen Sie hier die Aufwendungen für nichtärztliches Personal ein, das keinen Arbeitsvertrag mit Ihrer Einrichtung hat, aber im sog. Personal-Leasing-Verfahren, oder im Rahmen einer konzerninternen Personalgesellschaft eine Leistung erbringt, die von Ihrem Krankenhaus selbst erbracht wird (Beispiel: Pflegekräfte, die als "Zeitarbeiter" bei Ihnen tätig sind).

### Aufwendungen für ausgelagerte Leistungen ("outsourcing")

Tragen Sie hier die Aufwendungen für Leistungen ein, die nicht mehr von Ihrem Krankenhaus erbracht werden, aber zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind (Beispiele: Reinigung durch externe Reinigungsfirma, Inanspruchnahme eines Cateringservice für die Kantine). Soweit die Ermittlung der Aufwendungen mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, sind sie zu schätzen.

<b>Sonstige Kosten</b>		Volle Euro
Zinsen und ähnliche Aufwendungen <a href="#">Info</a> (Kontengruppe 74)		<input type="text"/>
darunter	für Betriebsmittelkredite (Kontenuntergruppe 740)	<input type="text"/>
Steuern <a href="#">Info</a> (Kontenuntergruppe 730)		<input type="text"/>
<b>Kosten des Krankenhauses insgesamt</b> <a href="#">Info</a>		<input type="text"/>
<b>Kosten der Ausbildungsstätten</b> <a href="#">Info</a>		<input type="text"/>
Personalaufwand der Ausbildungsstätten (Kontengruppe 60-64, Konto 10)		<input type="text"/>
Sachaufwand der Ausbildungsstätten (Kontenuntergruppe 781)		<input type="text"/>
<b>Kosten der Ausbildungsstätten insgesamt</b>		<input type="text"/>
<b>Gesamtkosten</b> <a href="#">Info</a>		<input type="text"/>
<b>Abzüge</b> <a href="#">Info</a>		Volle Euro
Ambulanz		<input type="text"/>
Wissenschaftliche Forschung und Lehre		<input type="text"/>
Sonstige Abzüge		<input type="text"/>
darunter	Wahlärztliche Leistungen	<input type="text"/>
	Gesondert berechenbare Unterkunft	<input type="text"/>
	Vor- und nachstationäre Behandlung	<input type="text"/>
<b>Abzüge insgesamt</b>		<input type="text"/>
<b>Bereinigte Kosten</b> <a href="#">Info</a>		<input type="text"/>
nachrichtlich:	Zahlungen an den Ausgleichsfonds nach § 17a Abs. 5 bzw. § 17a Abs. 9 KHG <a href="#">Info</a>	<input type="text"/>
	Zahlungen an den Ausgleichsfonds nach § 13 PflAFinV <a href="#">Info</a>	<input type="text"/>

# Erläuterungen zu den sonstigen Kosten

## Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hier geben Sie bitte Zinsen und ähnliche Aufwendungen nach der KHBV Anlage 4 gemäß der Kontengruppe 74 und als "darunter"-Position Aufwendungen der Kontenuntergruppe 740 Zinsen und ähnliche Aufwendungen für Betriebsmittelkredite an.

## Steuern

Bitte geben Sie die Steuern gemäß Kontenuntergruppe 730 der KHBV Anlage 4 an. Im Einzelfall angefallene Körperschaftsteuer rechnet zu den Steuern gemäß Kontenuntergruppe 730. Steuererstattungen (z. B. infolge des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes - BilMoG) sind nicht zu verrechnen.

# Erläuterungen zu den Brutto-Gesamtkosten, Abzüge und bereinigte Kosten

## Kosten des Krankenhauses insgesamt

Hierunter wird die Summe der Personal- und Sachkosten einschließlich der Zinsen und ähnlicher Aufwendungen sowie der Steuern verstanden.

## Kosten der Ausbildungsstätten

Die Kosten der Ausbildungsstätten enthalten die Kosten für das Personal (Kontengruppen 60 bis 64, Konto 10) und die Sachkosten der Ausbildungsstätten (Kontenuntergruppe 781).

Geben Sie bei Personalaufwand der Ausbildungsstätten bitte Aufwendungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Krankenhauses an, die entweder gänzlich oder anteilig laut Arbeits- oder Dienstvertrag eine Lehrtätigkeit ausüben. Auch Kosten für Schreibkräfte, die in Ausbildungsstätten eingesetzt sind, werden hier nachgewiesen. Kosten, die durch Honorare für nebenamtliche Lehrtätigkeiten von Krankenhausmitarbeitern/-mitarbeiterinnen und für nicht fest angestellte Lehrkräfte entstehen, sind unter Sachaufwand der Ausbildungsstätten auszuweisen.

## Gesamtkosten

Die Gesamtkosten ergeben sich aus der Summe der Kosten des Krankenhauses und der Kosten der Ausbildungsstätten.

## Abzüge

Abzüge sind Kosten für Leistungen, die nicht der stationären und teilstationären Krankenhausversorgung dienen sowie Kosten für wissenschaftliche Forschung und Lehre, die über den normalen Krankenhausbetrieb hinausgehen (§ 17 Absatz 3 KHG).

Die Abzüge insgesamt setzen sich aus den Abzügen für "Ambulanz", "Wissenschaftliche Forschung und Lehre" sowie "Sonstige Abzüge" zusammen.

Die Position "Sonstige Abzüge" umfasst die nicht stationären Kosten für vor- und nachstationäre Behandlung, für beleg- und wahlärztliche sowie für sonstige ärztliche Leistungen, die Kosten für gesondert berechenbare Unterkunft sowie für sonstige nichtärztliche Wahlleistungen, aber auch beispielsweise Kosten für die Personalunterkunft. Daraus werden Abzüge für wahlärztliche Leistungen, für gesondert berechenbare Unterkunft sowie für vor- und nachstationäre Behandlung gesondert ausgewiesen.

Soweit die Ermittlung der Abzüge mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, sind sie zu schätzen.

### Bereinigte Kosten

Bei den bereinigten Kosten (Gesamtkosten minus Abzüge) handelt es sich um die Kosten für allgemeine voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen.

### Zahlungen an den Ausgleichsfonds nach § 17a KHG

Tragen Sie hier bitte Ihre Zahlungen (Ausbildungszuschlag) an den Ausgleichsfonds nach § 17a Absatz 5 bzw. § 17a Absatz 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) ein. § 17a Absatz 5 KHG gilt für alle Bundesländer außer BB, MV, SN, ST und HH. Für HH gilt § 17a Absatz 9 (Ausbildungszuschlagsverordnung vom 28. Februar 2006).

Bitte geben Sie hier keine Kosten aus dem Ausbildungsbudget an.

### Zahlungen an den Ausgleichsfonds nach § 13 PflAFinV

Tragen Sie hier bitte nachrichtlich Ihre Zahlungen an den Ausgleichsfonds nach § 13 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) ein.